

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Hundsbach

vom 06.03.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Hundsbach vom 09. Juni 1975

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 500,-- DM durch die Angabe 250,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 10. Februar 1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hundsbach vom 22. August 1997

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|---|-----------|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,-- DM | <u>50,-- EURO</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,-- DM | <u>75,-- EURO</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,-- DM | <u>50,-- EURO</u> |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
a) je Grabstelle	300,-- DM	<u>150,-- EURO</u>
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte	7,50 DM	<u>3,75 EURO</u>
b) eine Doppelgrabstätte	15,-- DM	<u>7,50 EURO</u>
c) je weitere Grabstätte	-,-- DM	<u>-,-- EURO</u>

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je Sterbefall (keine Tagesbegrenzung, incl. 20,-- DM <u>10,-- EURO</u> Kühlung).	70,-- DM	<u>35,-- EURO</u>
--	----------	-------------------

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Sonstiges

Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu zahlen.

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hundsbach vom 25. August 1997

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO- ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hundsbach, den 06.03.2001
Ortsgemeinde Hundsbach

Ortsbürgermeister

